Förderrichtlinie für das Anlegen von Laubhecken

Präambel

Mit dieser Richtlinie schafft die Gemeinde Moormerland positive Anreize, das Ortsbild zu verschönern. Zudem bilden Hecken einen wichtigen Lebensraum für Insekten, Vögel und verschiedene Säugetiere wie Eichhörnchen.

Jeder begrünte Vorgarten, jede entsiegelte Grundstücksfläche, bedeuten einen Gewinn für die Umwelt als auch für die Lebensqualität der Menschen.

§ 1 Zuwendungsweck und Ziel

(1) Die Gemeinde Moormerland gewährt aus eigenen Mitteln, Zuwendungen zur Förderung der Anpflanzungen von ökologisch wertvollen heimischen und standortgerechten Sträuchern und Gehölzen, die zur Heckenbildung geeignet sind.
(2) Eine Übersicht der standortgerechten heimischen Heckenpflanzen ist als Anlage beigefügt.
(3) Die Gemeinde Moormerland entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht; das Fachamt entscheidet im Einzelfall (Einzelfallprüfung) nach der Reihenfolge des Antragseingangs (Eingangsstempel) und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt für Grundstücksflächen in Moormerland, soweit es sich hierbei nicht um land- oder forstwirtschaftliche Flächen handelt.

§ 3 Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungen können alle Eigentümerinnen und Eigentümer, juristische Personen, Eigentümer- und Erbengemeinschaften sowie Erbbaurechts- und Nießbrauchsberechtigte privater Grundstücksflächen **einmalig** erhalten.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

(1) Die Förderung wird für die Anpflanzung von standortgerechten heimischen Laubhecken, die der Umgrenzung eines Grundstücks dienen, etwa zur Straße oder zum Nachbarn hin, gewährt.
(2) Gefördert werden nur freiwillige Anpflanzungen.
(3) Nach dem Niedersächsischem Nachbarschaftsgesetz sind bei aneinandergrenzenden Grundstücken unter Umständen beide Grundstückseigentümer verpflichtet, eine gemeinsame Einfriedung zu erstellen. In solchen Fällen wird die Anlegung von nur einer Hecke bezuschusst. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 5 nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:
- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung und deren schriftlich erteilter Genehmigung begonnen wurde
- Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert werden
- Maßnahmen, die gegen nachbarrechtliche Pflanzabstände im Sinne des niedersächsischen Nachbarschaftsgesetz und sonstige Vorschriften verstoßen

§ 6 Art und Höhe der Förderung

(1) Es wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % für die Anpflanzung von Heckenpflanzen gewährt.
(2) Die zuschussfähigen Pflanzen sind der als Anlage A beigefügten Liste zu dieser Richtlinie zu entnehmen.
(3) Gefördert werden die Anschaffungskosten der Pflanzen.
(4) Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt maximal 500,00 €.
(5) Arbeitsentgelt und Materialien sind nicht zuschussfähig.

§ 7 Auflagen

(1) Die Antragstellenden verpflichten sich mit der Antragstellung, die geförderten Pflanzen durch eine geeignete Pflege für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Datum der Auszahlung zu erhalten.
(2) Im Falle des Ausfalles von Pflanzen innerhalb dieses Zeitraumes sind diese von den Antragstellenden durch Nachpflanzungen gleicher Pflanzen spätestens innerhalb der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
(3) Werden die Pflanzen nicht bis zum Ablauf von zehn Jahren erhalten, ist die Förderung auf Anforderung zurückzuzahlen.
(4) Die Antragstellenden verpflichten sich gegenüber der Gemeinde Moormerland die/den mit der Überwachung dieser Richtlinie beauftragte/-n Beschäftigte/-n Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
(5) Im Falle der Übertragung des Grundstückseigentums von den Antragstellenden auf eine andere Person ist die Erhaltungspflicht gemäß Absatz 1 und das Betretungsrecht nach Absatz 4 auf diese zu übertragen. Erfolgt eine derartige Übertragung nicht, haften die Antragstellenden für den Erhalt der Pflanzen entsprechend Absatz 3.
(6) Die Hecke muss die erforderlichen Grenzabstände einhalten und darf nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

§ 8 Antragstellung

(1) Die Antragstellung hat schriftlich mittels Vordrucks zu erfolgen.
(2) Dem Antrag ist eine schriftliche Erläuterung der Maßnahme, eine Pflanzliste und ein Angebot beziehungsweise eine Kostenschätzung beizufügen.

§ 9 Bewilligungsverfahren

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt.
Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten ab Bewilligungsbescheid (Datum) durchzuführen.
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde am 15.12.2022 vom Rat der Gemeinde Moormerland beschlossen.

Anlage

Übersicht standortgerechte heimische Heckenpflanzen

Für Schnitthecken geeignete Arten:

Hainbuche	Carpinus Betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Feldahorn	Acer campestre
Liguster	Ligustrum vulgare
Eibe	Taxus baccata
Weißdorn	Crataegus laevigata
Hundsrose	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra